

An die GemeindeFrauenstein, Herrn Bgm. Harald Jannach
9311 Kraig, Schulstraße 1
FAX:04212/2751-22; E-Mail: frauenstein@ktn.gde.at

Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Daten des Veranstalters

Name des Veranstalters:
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer:

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person:

Anschrift:

Geburtsdatum:..... Telefon:

Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift:

Grundstück Nr:.....

Abstand zum nächstgelegenen Gebäude in Meter:

Katastralgemeinde:.....Grundstückseigentümer:

Zustimmung des Grundstückseigentümers:
(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

Brauchtumsfeuer weitere Daten

Osterfeuer / Fackelschwingen Sommersonnwendfeuer 10. Oktober-Feuer

Abbrenndatum: Beginn:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mit dem Abbrennen erst nach erteilter Bewilligung der Gemeinde beginnen kann. Ich erkläre, dass meine Angaben besonders hinsichtlich des Abstandes zum nächsten Gebäude richtig sind.

Datum:

Unterschrift der verantwortlichen Person

Unterschrift des Veranstalters:

Rechtliche Informationen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltungen ist im gesamten Landesgebiet zulässig.

Als Brauchtumsfeuer gelten:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sommersonnwendfeuer, in der Nacht von 21.06. auf 22.06. und am darauffolgenden Wochenende,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09.10. auf 10.10.

(2) Sofern aufgrund schlechter Witterung ein Abbrennen entsprechend dem Kalendert datum nicht möglich ist, können Osterfeuer am darauffolgenden Wochenende entzündet werden.

(3) Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

(4) Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde spätestens zwei Tage vor dem Abbrennen zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

(5) Das Abbrennen erfolgt erst nach erteilter Bewilligung durch die Gemeinde.